



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 17

Freitag, 8. Mai

2015

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2015.....	299
2. Nachtrag der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Fremdenverkehrsbeitragsatzung, FVBS)	301
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südbrookmerland (Straßenausbaubeitragsatzung)	302

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 30. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.547.563 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.657.657 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	259.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	103.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.823.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.602.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.019.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.632.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.612.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	373.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.456.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.608.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.612.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Hinte, 30. März 2015

Gemeinde Hinte

Eertmoed - Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 30. April 2015, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11.05.2015 bis zum 20.05.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hinte, Zimmer 6, öffentlich aus.

Hinte, 30. April 2015

Gemeinde Hinte

Eertmoed - Bürgermeister

2. Nachtrag der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Fremdenverkehrsbeitragsatzung, FVBS)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 26.03.2015 den folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Juist vom 17.04.2013 beschlossen:

I.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Gemeinde erhebt für das laufende Erhebungsjahr eine Vorausleistung auf den Fremdenverkehrsbeitrag. Die Vorausleistung ist zum 15.08. des laufenden Erhebungsjahres fällig.

II.

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Juist, den 27.03.2015

Gemeinde Juist

Patron
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südbrookmerland
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung vom 23. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den straßenmäßigen Ausbau des Schwarzen Weges im Ortsteil Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland werden entgegen der in der am 21. März 2002 beschlossenen Satzung die dort geltenden Beitragssätze gemäß § 4 Abs. 4 (Einzelfallentscheidung) wie folgt geändert:

Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr) beträgt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen | 85 v. H. |
| b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege –auch als kombinierte Anlage- sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 75 v. H. |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 80 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Südbrookmerland, den 23. April 2015

Der Bürgermeister

Friedrich Süßen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.